



Beatus Ganzland.  
1695.

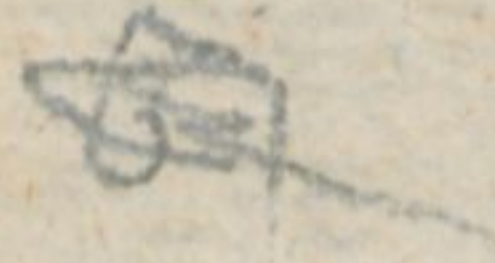
Ya  
2498





H 207 a

F. 11, 82



182.

252

II, 82.





25

Vermöge  
**Der Feuer-Ordnung.**  
Sollen  
**Die Richter und Schöppen:**  
in denen Vorstädten.

**W**esobald nach geschenehen Sturm-Schlage / die  
in der Vorstadt wohnenden Mäurer / Zimmer-  
Leute und Bierschröter aufgebieten / daß diesel-  
ben zum Feuer eylen / und leschen helffen / ihnen  
ernstliche Vermahnung thun / und so es bey  
nächtlicher Weile außkame / sich mit ihnen an die  
Thoren begeben / und erwarten / ob sie S. Chur-  
Fürstl. Durchl. oder Dero Bestungs Commen-  
danten Erachtung nach / in die Bestung herein  
gelassen werden / oder draussen aufwarten sollen.  
*fol. 42. S. 7.*

**Der Rath zu  
Dresden.**



Der Herr ...

... in dem ...

Der Herr ...

... in dem ...

... in dem ...

Der Herr ...

Der Herr ...

...

Der Herr ...

...

... in dem ...

... in dem ...



Pa 2498

40

ULB Halle 3  
002 721 023



von

M. G.









Vermöge  
**Der Feuer-Ordnung**  
 Sollen  
**Die Richter und Schöpp**  
 in denen Vorstädten.

Alsobald nach geschenehen Sturm-  
 in der Vorstadt wohnenden Mäuren  
 Leute und Bier Schröter aufgebieten  
 ben zum Feuer eylen/und leschen hel  
 ernstliche Vermahnung thun / un  
 nächtlcher Weile auskåme/sich mit  
 Thoren begeben/und erwarten/ob si  
 Fürstl. Durchl. oder Dero Bestunge  
 danten Erachtung nach/ in die Best  
 gelassen werden/oder draussen aufw  
 fol. 42. S. 7.

**Preisden.**

